

Entwurf
Abteilung 8/ Stand: 18.05.2016

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Bemessung der
Arzthonorare (Honorarpunkte-Verordnung 2016)**

Gemäß § 80 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG), LGBL.
Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 51/2016, wird verordnet:

§ 1

Anspruch und Berechnung der Arzthonorare

(1) Ärztinnen/Ärzte, die als Bedienstete des Landes an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe des § 80 StKAG Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar).

(2) Das auf jede Ärztin/jeden Arzt entfallende Arzthonorar ist zu berechnen, indem die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebende Punktezahl mit dem endgültigen Abteilungs-Punktwert der jeweiligen Organisationseinheit oder – wo dies in Betracht kommt – dem jeweiligen Gruppen-Punktwert multipliziert wird.

(3) Bei der Berechnung ist so vorzugehen, als ob sämtliche an einer Organisationseinheit tätigen Ärztinnen/Ärzte im Sinne des Abs. 1 anspruchsberechtigt wären. Die Festlegung von Honorarpunkten für Ärztinnen/Ärzte, die nicht Landesbedienstete sind, dient nur der Berechnung der auf die landesbediensteten Ärztinnen/Ärzte entfallenden Punktwerte und begründet keine darüber hinausgehenden Ansprüche.

(4) Das Arzthonorar ist monatlich zu berechnen und auszuzahlen.

§ 2

Honorarpunkteschlüssel

Die Anzahl der Honorarpunkte ergibt sich aus folgendem Punkteschlüssel:

(1) Gruppe der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung:

1. Ärztinnen/Ärzte in Basisausbildung und in allgemeinärztlicher Ausbildung	1
2. Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung	
a) ab Beginn des 1. Ausbildungsjahres	2
b) ab Beginn des 3. Ausbildungsjahres	3
c) ab Beginn des 5. Ausbildungsjahres	4

(2) Gruppe der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und Stationsärztinnen/Stationsärzte

1. ab Beginn des 1. Dienstjahres	2
2. ab Beginn des 3. Dienstjahres	3
3. ab Beginn des 5. Dienstjahres	4

(3) Gruppe der Fachärztinnen/Fachärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums der Zahnmedizin):

1. ab Beginn des 1. Dienstjahres	6
2. ab Beginn des 4. Dienstjahres	8
3. ab Beginn des 7. Dienstjahres	10
4. ab Beginn des 10. Dienstjahres	12
5. ab Beginn des 13. Dienstjahres	14
6. ab Beginn des 15. Dienstjahres	15
7. ab Beginn des 20. Dienstjahres	17

(4) Gruppe der leitenden Ärztinnen/Ärzte:

1. Leitende Anästhesistinnen/Anästhesisten, Leitende Radiologinnen/Radiologen ohne eigene Organisationseinheit	23
2. Leiterinnen/Leiter gemeinsamer Einrichtungen	25
3. Departmentleiterinnen/-leiter an landschaftlichen Abteilungen	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	30
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	31
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	32
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	33
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	34
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	35
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	36
4. Departmentleiterinnen/-leiter an Universitätskliniken	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	33
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	34
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	35
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	36
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	37
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	38
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	39
5. Abteilungs- bzw. Institutsleiterinnen/-leiter	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	46
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	48
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	50
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	52
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	54
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	56
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	58
6. Klinische Abteilungsleiterinnen/-leiter	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	46
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	48
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	50

d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	52
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	54
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	56
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	58
7. Klinik- bzw. Institutsvorstand	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	55
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	57
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	59
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	61
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	63
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	65
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	67

(5) Zusatzpunkte

1. Stellvertretung für Departmentleiterin/-leiter	1
2. Stellvertretung für Klin. Abteilungsleiterin/-leiter	1
3. Stellvertretung für Abteilungs- bzw. Institutsleiterin/-leiter	3
4. Stellvertretung für Klinik- bzw. Institutsvorstand	3
5. Habilitierte Ärztinnen/Ärzte ohne Leitungsfunktion	1
6. Leiterin/Leiter gemeinsamer Fachbereiche (gemäß § 59 StKAG)	6
7. Schwerpunktprofessuren	9

§ 3

Sonderregelungen für die Honorarpunkteberechnung

(1) Für teilzeitbeschäftigte Ärztinnen/Ärzte sind die ihnen zustehenden Punkte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß an der jeweiligen Organisationseinheit zu aliquotieren.

(2) Ärztinnen/Ärzte, die zwei oder mehrere Leitungsfunktionen bekleiden, erhalten dafür die Honorarpunkte der höchstbewerteten ausgeübten Leitungsfunktion. Die Arzthonorare für die niedriger bewertete(n) Funktion(en) sind der Aufstockungsmasse zuzuführen.

(3) Zusatzpunkte aus Stellvertreterfunktionen stehen nun dienstrechtlich bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertretern für die Dauer der Bestellung zu. Sind mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, sind die Zusatzpunkte für die Stellvertreterfunktion zu gleichen Teilen aufzuteilen. Für Stellvertreterfunktionen dürfen einer Ärztin/einem Arzt höchstens drei Zusatzpunkte angerechnet werden.

§ 4

Anrechenbarkeit von Ausbildungs- und Dienstjahren

(1) Auf Ausbildungsjahre und Dienstjahre sind jene Karenzzeiten in ihrem tatsächlich beanspruchten Ausmaß anrechenbar, die auf Grund des Mutterschutzes oder Elternkarenzurlaubes zustehen oder die zu Ausbildungszwecken im Interesse des Trägers der Krankenanstalt gewährt wurden. Alle sonstigen Karenzzeiten, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß auch immer sie der Ärztin/dem Arzt gewährt wurden, sind auf Ausbildungsjahre bzw. Dienstjahre nicht anrechenbar.

(2) Als Dienstjahre einer/eines in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Ärztin/Arztes gelten alle in einschlägiger Verwendung in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

(3) Als Leiterdienstjahre gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 gelten alle seit 1. Jänner 1999 als Leiter gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

(4) Absolviert eine Fachärztin/ein Facharzt eine Ausbildung in einem weiteren medizinischen Sonderfach, so werden nach Abschluss der Ausbildung bzw. Erwerb des weiteren medizinischen Sonderfaches die Zeiten während der Ausbildung in diesem weiteren medizinischen Sonderfach auf die Dienstjahre als Fachärztin/Facharzt angerechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bemessung der Arzthonorare, LGBL. Nr. 52/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 113/2011, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: